

# **BGer 2C 22/2012 vom 22. Oktober 2012**

Bundesgericht, 2012-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_22\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_22_2012)

FR: TF 2C 22/2012 du 22 octobre 2012

IT: TF 2C 22/2012 del 22 ottobre 2012

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ausgeschlossen betreffend ausländerrechtliche Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt. Vorliegend geht es nicht um die erstmalige Erteilung oder die Verlängerung, sondern um den Widerruf einer bereits gewährten Bewilligung. Die Beschwerde bleibt in diesem Zusammenhang zulässig, soweit die Bewilligung - wäre sie nicht widerrufen worden - nach wie vor Rechtswirkungen entfalten würde. Dies ist bei der unbefristeten Niederlassungsbewilligung der Fall (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Die Zulässigkeit des Rechtsmittels beruht auf dem schutzwürdigen Vertrauen, dass eine erteilte Bewilligung für die Dauer ihrer Gültigkeit fortbesteht und grundsätzlich nicht in die entsprechende Rechtsposition eingegriffen wird (vgl. Urteile 2C\_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 1.1; 2C\_21/2007 vom 16. April 2007 E. 1.2). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den angefochtenen, kantonal letztinstanzlichen Entscheid eines oberen Gerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG) ist deshalb grundsätzlich einzutreten, zumal der Beschwerdeführer als Adressat des angefochtenen Entscheids ohne Weiteres zur Beschwerdeführung legitimiert ist ( Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 2**

Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. a AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Dies gilt unter anderem für den Fall, dass sich nachträglich Indizien ergeben, welche die Ehe, auf die sich der Ausländer für den Erhalt der Bewilligung berufen hat, als Scheinehe oder als bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen lassen (vgl. BGE 128 II 145 E. 2.1 f. S. 151; Urteile 2C\_505/2012 vom 18. Juli 2012 E. 2.1; 2C\_656/2011 vom 8. Mai 2012 E. 2.1 und E. 2.2; 2C\_205/2010 vom 16. Juli 2010 E. 3.1). Ob eine Scheinehe geschlossen wurde bzw. ob die Ehe bloss noch formell besteht, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und ist bloss durch Indizien zu erstellen ( BGE 130 II 113 E. 10.2 und 10.3 S. 135 f. mit Hinweis).

### **E. 3**

Das Verwaltungsgericht führt im angefochtenen Entscheid aus, im Rahmen der Überprüfung der ehelichen Gemeinschaft sei insbesondere die schweizerische Ehefrau des Beschwerdeführers einvernommen worden. Diese habe ausgesagt, es habe sich bei der Heirat um einen "Deal" gehandelt. Die Ehefrau habe zudem angegeben, es sei ihr zur Zeit der Eheschliessung nicht gut gegangen und sie habe auch Mitleid mit dem Beschwerdeführer empfunden: Dieser habe als Asylsuchender Probleme mit dem Aufenthaltsrecht gehabt und sei doch dringend auf eine spezialärztliche Behandlung angewiesen gewesen. Auch der Beschwerdeführer erwähne in seiner Eingabe, dass mit der Heirat beiden geholfen gewesen sei: Er habe in der Schweiz bleiben können und der Ehefrau sei das Pflegeheim erspart geblieben. Aufgrund dieser Angaben der Ehegatten sowie aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer ohne die Eheschliessung als abgewiesener Asylbewerber die Schweiz hätte verlassen müssen, qualifizierte das Verwaltungsgericht die Beziehung als Scheinehe und es sah den Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. a AuG als erfüllt an, zumal der Beschwerdeführer dies bei seinen Gesuchen um Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie bei seinem Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung verschwiegen habe.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bestreitet demgegenüber, dass die Eheschliessung einzig ehefremden Zwecken gedient habe. Zwar sei mit der Heirat tatsächlich beiden Gatten geholfen gewesen, doch würden diese Interessen weitergehende Gefühle nicht ausschliessen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine derartige Symbiose ausländerrechtlich als missbräuchlich erscheine: Verbindungen, die mit einem sozialen Aufstieg einhergingen, seien schliesslich seit Jahrtausenden akzeptiert. Im Übrigen werde die eheliche Verbindung schon durch die Tatsache legitimiert, dass er der Ehefrau bei allen Handreichungen, Besorgungen, etc. zuverlässig helfe. Zwar sei es richtig, dass er seine Ehefrau vor einer zwischenzeitlichen Trennung nicht mehr gleich aufmerksam behandelt habe wie anfänglich; heute sei dies jedoch wieder anders. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass er mit seiner Ehefrau auch eine langjährige intime Beziehung gepflegt habe.

#### **E. 5**

Dass sich der Beschwerdeführer vor der Eheschliessung aufgrund seines rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuchs mit der Wegweisung konfrontiert sah, hat das Verwaltungsgericht zu Recht als Indiz für das Bestehen einer Scheinehe gewertet ( BGE 122 II 289 E. 2b S. 295). Ebenso durfte es aufgrund der Aussagen beider Ehegatten davon ausgehen, dass die aufenthaltsrechtliche Situation des Beschwerdeführers massgeblich zum Entschluss zur Eheschliessung beigetragen hat, was dieser denn auch nicht bestreitet. Jedoch liegt eine Scheinehe nicht bereits dann vor, wenn ausländerrechtliche Motive für den Eheschluss mitentscheidend waren. Erforderlich ist zusätzlich, dass der Wille zur Führung einer Lebensgemeinschaft - zumindest bei einem Ehepartner - von Anfang an nicht gegeben ist (vgl. BGE 121 II 97 E. 3b S. 101 f.; Urteile 2C\_914/2010 vom 29. August 2011 E. 2.4; 2C\_244/2010 vom 15. November 2010 E. 2.3). Die im vorliegenden Fall durchaus naheliegenden ausländerrechtlichen Motive für den Eheschluss schliessen mit anderen Worten nicht aus, dass trotzdem eine Lebensgemeinschaft gewollt ist und tatsächlich gelebt wird. Die Vorinstanz hätte deshalb nicht einzig aus den mutmasslichen Gründen des Beschwerdeführers für das Eingehen der Ehe auf eine Scheinehe schliessen dürfen. Die Beschwerde erweist sich daher als begründet. Immerhin kann festgestellt werden, dass das

Migrationsamt und auch die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich eine umfassendere Betrachtung der Gesamtumstände vorgenommen und namentlich den Abläufen beim Kennenlernen der Ehegatten, der Ausgestaltung des Alltags sowie generell der Intensität der Beziehung der Eheleute Beachtung geschenkt hatten. Die ergänzende Berücksichtigung der diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen des Amtes und der Direktion ist dem Bundesgericht aber grundsätzlich verwehrt, legt es doch in der Regel seinem Urteil ausschliesslich den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ); diesen kann das Bundesgericht nur dann von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ), was hier nicht der Fall ist. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Angelegenheit zur neuerlichen Beurteilung und Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG ). Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.